

2019/4

Berlin, den 21. Mai 2019

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt das Schiedsgericht durch die Schiedsrichter Dr. Brunner, Dibbern und Dr. Mutlak aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2019 und der vorgelegten Unterlagen am 21. Mai 2019 folgenden Schiedsspruch:

- 1. Die 70%-Grenze in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 kann grundsätzlich auch durch den technischen Aufbau von Solaranlagen und den Eigenverbrauch, der etwaige Erzeugungsspitzen im relevanten Umfang abfängt, eingehalten werden. Hierzu hat der Schiedskläger nachzuweisen, dass technisch sichergestellt ist, dass durch den technischen Aufbau und den Eigenverbrauch etwaige Erzeugungsspitzen abgefangen werden und die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt zu keinem Zeitpunkt 70 % der installierten Leistung überschreitet.**
- 2. Diesen Nachweis hat der Schiedskläger gegenüber der Schiedsbeklagten bislang nicht geführt. Weist der Schiedskläger nach, dass von vornherein ausgeschlossen ist, dass bereits die Erzeugungsleistung zu keinem Zeitpunkt 70 % der installierten Leistung erreichen kann, so erfüllt er die technischen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012.**

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an den Schiedskläger die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Einspeisevergütung wegen möglicher Nichtbeachtung der Vorgaben für das Einspeisemanagement.
- 2 Der Schiedskläger betreibt in [...] seit dem [...] Oktober 2012 Solaranlagen auf dem Flachdach eines Weinlagers mit einer installierten Gesamtleistung von [$\approx 11 \text{ kW}_p$] (im Folgenden: Anlage), bestehend aus [≈ 100] Dünnschichtmodulen des Fabrikats Schott Protect ASi.
- 3 In direkter räumlicher Nähe befinden sich Bäume und Dächer von Nachbargebäuden (Verschattungssituation). Der Neigungswinkel der Module beträgt 15° . Jeweils ein Leistungsanteil von [≈ 5] kW_p mit jeweils [≈ 50] Modulen ist nach Nord-Osten (Azimutwinkel -120°) bzw. Süd-Westen (Azimutwinkel 60°) ausgerichtet. Ein Modulplan sowie ein elektrischer Verschaltungsplan liegen dem Schiedsgericht vor. Jeweils elf Module sind in einem Strang in Reihe geschaltet, jeweils fünf Stränge sind auf die beiden Wechselrichter des Fabrikats Fronius IG plus 55 V-3 mit einer Nennleistung von je $5,5 \text{ kW}_{DC}$ bzw. $5,0 \text{ kW}_{AC}$ geschaltet, wobei ein Wechselrichter den erzeugten Strom der [≈ 50] nach Nord-Osten ausgerichteten Module und der andere den Strom der [≈ 50] nach Süd-Westen ausgerichteten Module in Wechselstrom umwandelt. Die Wechselrichter wurden entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben für den Netzanschluss nach der VDE-AR-N 4105 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme konfiguriert.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 4 Den in der Anlage erzeugten und nicht selbstverbrauchten Strom speist der Schiedskläger in das Netz für die allgemeine Versorgung der Schiedsbeklagten ein (Überschusseinspeisung). Der Eigenverbrauchsanteil für die Versorgung des Weinguts (ganzjährige Kühlung, Etikettiermaschine, Kellergeräte, Büro und Verkauf) und der privaten Wohnräume des Schiedsklägers liegt seit der Inbetriebnahme insgesamt bei ca. 52,37 % bezogen auf den in der Anlage erzeugten Strom, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob dies jederzeit gegeben ist bzw. wie stark dieser variiert.
- 5 Der in der Anlage erzeugte Strom wird nicht zwischengespeichert. Die Verbrauchseinrichtungen werden nicht aktiv geregelt, jedoch findet insbesondere im Sommer ein dauerhaft hoher Eigenverbrauch statt. Ein Datenlogger ist nicht vorhanden. Es sind ein Einspeisezähler, ein Erzeugungszähler und Zähler für den Bezugsstrom installiert. Die Zählerstände der Erzeugung und Überschusseinspeisung werden aber in der Regel mindestens einmal monatlich fortlaufend abgelesen und dokumentiert. Das Protokoll liegt dem Schiedsgericht vor. Die Wechselrichter speichern Maximalwerte der Einspeiseleistung, diese sind jedoch bereits überschrieben und für die Jahre 2012 bis 2014 nicht mehr ermittelbar. Ein Mess- und Regelungssystem ist nicht vorhanden.
- 6 Einspeisemanagementmaßnahmen wurden seitens der Schiedsbeklagten bisher nicht durchgeführt.
- 7 Der Schiedskläger meldete der Schiedsbeklagten seine Anlage zum Netzanschluss am [... September 2012] an; die Anmeldung ist bei der Schiedsbeklagten am 20. September 2012 eingegangen. Das von der Schiedsbeklagten verwendete Formularblatt „Bestätigung Leistungsbegrenzung“ wurde am 27. September 2012 von dem Schiedskläger und dem Planer, [...] (im Folgenden: Planer), unterzeichnet. Zur Realisierung der dauerhaften Leistungsbeschränkung der Anlagenleistung am Verknüpfungspunkt wurde

„Sonstige technische Lösung

Das Konzept (Aufbau, Schaltpläne etc.) dieser technischen Lösung wurde vor der Installation mit der [Schiedsbeklagten] abgestimmt.“

angegeben. Daneben notierte der Planer handschriftlich Folgendes:

„Ausrichtung der Module in Ost- und Westausrichtung und damit zwangsweise keine Leistung gleichzeitig über 70 % (zzgl. Eigenverbrauch)“

- 8 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 an den Planer der Anlage des Schiedsklägers informierte die Schiedsbeklagte darüber, dass sie einer Leistungsbegrenzung für die Anlage, wie sie unter dem Punkt „sonstige technische Lösung“ von dem Planer auf dem von der Schiedsbeklagten vorgegebenen Formularblatt angegeben wurde, nicht zustimmt. Ferner führt sie darin aus:

„Mit sonstige techn. Lösung ist z. B. ein Zwischenspeicher gemeint, der geladen wird, oder eine Verbrauchseinrichtung, die dann anspringt, sobald die Wirkleistungseinspeisung 70 % der installierten Leistung übersteigt“

- 9 Dem Schiedsgericht liegt eine Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls vom [... Oktober 2012] vor, in dem der Planer unter anderem bestätigt, die Anlage ordnungsgemäß und die Abrechnungs-Messeinrichtungen entsprechend den vertraglichen und technischen Bestimmungen in Betrieb gesetzt zu haben. Die Inbetriebsetzung am [... Oktober 2012] wird durch die Schiedsbeklagte im Inbetriebsetzungsprotokoll bestätigt.
- 10 Mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 teilte die Schiedsbeklagte dem Planer der Anlage auszugsweise Folgendes mit:

„Sie fragten bei uns an, ob diese Vorgaben durch suboptimale Ausrichtung der PV-Module erreicht werden darf. Dazu würden die Module nach Osten und Westen ausgerichtet, damit die Anlage nicht ihre maximale Leistung erreichen kann.

Eine solche Lösung wird von uns allerdings nicht anerkannt, da hierdurch eine Leistungsbegrenzung nicht zu 100 % gewährleistet wird.

Um die Vorgaben zu erfüllen ist eine technische Lösung gefordert. Möglich wären z. B. eine Regeleinrichtung, welche die Einspeisung abregelt, sobald 70 % überschritten werden oder entsprechende Einstellungen am Wechselrichter.“

- 11 Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Akte gereichte Schreiben der Schiedsbeklagten vom 3. Dezember 2012 Bezug genommen.

- 12 Daraufhin übersandte der Planer mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 der Schiedsbeklagten Informationen zu den technischen Gegebenheiten im Falle einer gleichzeitigen Ausrichtung der Module nach Ost und West und sich daraus ergebenden Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage auf 70 % der installierten Leistung.
- 13 Die Schiedsbeklagte teilte dem Planer mit ihrem Schreiben vom 27. Februar 2013 ferner mit, dass die mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 übermittelten Angaben nicht ausreichen. Sie forderte daher Nachweise, aus denen die Herleitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt hervorgeht.
- 14 Mit Schreiben vom 25. März 2013 der Schiedsbeklagten an den Planer der Anlage führt sie Folgendes aus:

„Ob Sie an den Anlagen einen Funkrundsteuerempfänger oder eine alternative Lösung provisorisch installieren, um die Vorgaben nach § 6 Abs. 2 zu erfüllen (...), bleibt Ihnen überlassen.“²

- 15 Mit Schreiben vom 10. April 2013 teilte die Schiedsbeklagte dem Schiedskläger mit, dass sie die Auszahlung der Einspeisevergütung gesperrt hat. Ferner informierte sie den Schiedskläger über Folgendes:

„Damit Sie bis zum Abschluss des Verfahrens eine Vergütung erhalten, hat Herr [...] uns mitgeteilt, dass er einen Funkrundsteuerempfänger in ihre Anlage einbauen möchte. Daher werden wir ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung dieses Gerätes die Vergütung ihrer Anlage auszahlen.“

- 16 Ein Funkrundsteuerempfänger (FRE) wurde am 29. September 2014 ausgeliefert und das Protokoll über die Inbetriebsetzung des FRE in der Anlage des Schiedsklägers am [...] Oktober 2014] unterzeichnet.
- 17 Aus den Jahresabrechnungen der Schiedsbeklagten an den Schiedskläger für die Jahre 2013 bis 2017 ergibt sich die Eigenverbrauchs- und die Erzeugungsmenge. Hinsichtlich der Werte wird auf die zur Akte gereichten Abrechnungen Bezug genommen.
- 18 **Der Schiedskläger** behauptet, die Ausrichtung der Solarmodule der Anlage in entgegengesetzte Himmelsrichtungen (Nord-Ost und Süd-West) führe zu einer technisch bedingten Reduzierung der maximal möglichen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Gesamtleistung der Anlage. Je Him-

²Anmerkung des Schiedsgerichts: Auslassung nicht im Original.

melsrichtung sei eine maximale Leistung von $[\approx 5]$ kW_p möglich, die nur bei senkrechtem Auftreffen der Sonnenstrahlung technisch erbracht werden könne. Zu berücksichtigen sei dabei, dass beide Himmelsrichtungen nicht gleichzeitig senkrecht bestrahlt werden. Hinzutrete der Eigenverbrauch und auch die örtlichen Umgebungsbedingungen (z. B. Verschattungen) seien zu berücksichtigen, die zur Verringerung der Wirkleistungseinspeisung führten. Energiemanagement sei zudem eine zulässige Lösungsmöglichkeit für die Eigenstromnutzung, um die 70 %-Regelung einzuhalten. Darüber hinaus würden die praktischen Wirkungsgrade der Wechselrichter (Trafowechselrichter wegen der verwendeten Module) und die Leitungsverluste zusätzlich zur Verringerung der Einspeiseleistung führen.

- 19 Zur Einhaltung der 70 %-Schwelle verweist der Schiedskläger zudem auf ein Schreiben des Planers vom 24. Dezember 2018, welches dem Schiedsgericht vorliegt und in dem der Planer ausführt, dass allein durch den Aufbau der Anlage und die entgegengesetzte Ausrichtung der Module (Nord-Ost und Süd-West) die 70 %-Schwelle nicht erreicht werden könne. Dies sei anhand von Erfahrungswerten durch die Auswertung der Datenlogger vergleichbarer Solaranlagen festgestellt worden. Auch ihm persönlich sei eine vergleichbare Anlage bekannt, an der nachvollzogen werden könnte, dass die Schwelle durch einen solchen Anlagenaufbau nicht überschritten werde. Dies sei durch die abgelesenen Erzeugungs- und Einspeisedaten belegbar. Daraus gehe hervor, dass seine Anlage in den letzten sechs Jahren zwischen ca. 3 000 und ca. 4 500 kWh eingespeist habe. Dies sei auch durch die Daten der Schiedsbeklagten belegt, so dass die Wirkleistungseinspeisung 70 % der installierten Leistung nicht überschreite. Die Jahresabrechnung der Schiedsbeklagten für das Jahr 2014 weise einen Eigenverbrauch des in der Anlage erzeugten Stroms von 75 % aus, so dass die 70 %-Regelung eingehalten sei. Zudem habe die Stomerzeugung der Anlage im Jahr 2013 nur 76 % der Anlagenleistung betragen und sei in den folgenden Jahren kontinuierlich, im Jahr 2017, auf 62 % gesunken. Die Ausrichtung der Module der Anlage in entgegengesetzte Himmelsrichtungen führe dazu, dass die typische Spitzenleistung der Anlage (Leistungsspitze) in den Mittagsstunden verringert werde. Im besten Fall seien daher nur die 76 % erreicht worden. Unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs überschreite die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt daher nicht die 70 %-Grenze. Zur Untermauerung verweist der Schiedskläger auf die Abrechnung der Schiedsbeklagten für das Jahr 2018, das überdurchschnittlich sonnenreich war. Aus dieser ergebe sich, dass die Erzeugung unter der möglichen Kapazität bliebe, da 2018 eine Strommenge von 7 619 kWh erzeugt worden sei. Diese Menge sei nur 72,5 % der ursprünglich im Angebot des Planers geschätzten

10 500 kWh. Der dauerhafte Eigenverbrauch habe dazu geführt, dass 2018 4 104 kWh eingespeist wurden und dies 53 % der Erzeugungsleistung entspreche, weshalb die Einspeisung am Verknüpfungspunkt 70 % nicht überschreite.

- 20 Der Schiedskläger ist der Ansicht, dass die Reduzierung der Einspeisevergütung auf null unzulässig sei. Die Auslegung der Anlage in entgegengesetzte Himmelsrichtungen sei ausreichend, um die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012³ zu erfüllen. Nach dem EEG sei keine technische Lösung erforderlich, um die 70%-Regelung zu erfüllen. Wie die Begrenzung auf 70 % umzusetzen sei, sei im EEG nicht geregelt. Hierzu stützt sich der Schiedskläger auf den „Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.
- 21 Er ist ferner der Ansicht, das mutmaßliche Verlangen der Schiedsbeklagten, zwingend einen Funkrundsteuerempfänger einbauen zu müssen, sei unverhältnismäßig. Es müsse ausreichen, wenn der Anlagenbetreiber ein Gerät installiere, das permanent die erzeugten und selbst verbrauchten Energiemengen erfasst, um notwendigerweise Verbrauchseinrichtungen einzuschalten. Dadurch sei ebenfalls gewährleistet, dass die Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Gesamtleistung beschränkt werde. Auch sei die Verringerung des Zahlungsanspruchs auf null unzulässig, weil die Schiedsbeklagte bei der Abnahme und Besichtigung der Anlage nicht auf die Notwendigkeit eines Datenloggers oder Funkrundsteuerempfängers hingewiesen bzw. diese verlangt habe.
- 22 **Die Schiedsbeklagte** bestreitet, jemals vom Schiedskläger verlangt zu haben, zwingend einen Funkrundsteuerempfänger zu installieren. Der Planer habe den Einbau eines solchen Gerätes gegenüber der Schiedsbeklagten angekündigt.
- 23 Weiterhin bestreitet die Schiedsbeklagte, dass zu keinem Zeitpunkt nicht mehr als 70 % der installierten Gesamtleistung am Verknüpfungspunkt eingespeist werde. Jedenfalls fehle es an der notwendigen Darlegung durch den Schiedskläger. Die Informationen des Planers des Schiedsklägers vom 27. Dezember 2012 seien insofern nicht ausreichend, weil diese nicht ausführlich die Einhaltung der 70 %-Grenze belegen würden und übersichtsartig ausgeführt gewesen seien. Hierbei habe es sich um

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

allgemeine Ausführungen und pauschale Aussagen zu den technischen Gegebenheiten im Falle einer gleichzeitigen Ausrichtung der Module nach Ost und West gehandelt. Konkrete Angaben zur Anlage, Berechnungen oder sonstige konkrete Ausführungen, aus denen hervorgehe, dass die Einspeiseleistung der Anlage durch die Ost-West-Ausrichtung gesichert und dauerhaft auf 70 % der installierten Gesamtleistung der Anlage reduziert sei, seien in den übermittelten Unterlagen des Planers des Schiedsklägers nicht enthalten gewesen. Allgemeine Aussagen seien nicht ausreichend. Ertragswertberechnungen habe die Schiedsklägerin nicht vorgelegt.

- 24 Aus den übermittelten Messwerten ergebe sich nicht die jederzeitige Erzeugungslleistung der Anlage und der Eigenverbrauch des Schiedsklägers. Die ermittelten und mitgeteilten Messwerte ließen keine Rückschlüsse auf das dauerhafte Einhalten der 70%-Grenze zu. Zudem seien die Angaben des Schiedsklägers zur Erzeugung (854 kWh) und zum Eigenverbrauch (1 194 kWh) für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 1. September 2015 unschlüssig, weil danach 125,16 % der erzeugten Strommenge eingespeist worden sein müsste.
- 25 Sie meint, die Ausrichtung der Anlage in entgegengesetzte Himmelsrichtungen garantiere nicht, dass die Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Gesamtleistung begrenzt ist. Sie ist der Ansicht, der Schiedskläger habe die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 nicht erfüllt. Daher verringere sich der Anspruch auf die Einspeisevergütung für den ab dem 1. Januar 2013 bis zum Zeitpunkt des Einbaus eines geeigneten Steuerungsgeräts gemäß § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null.
- 26 Zur Einhaltung der technischen Vorgaben müsse durch eine technische Maßnahme sichergestellt werden, dass die Leistung zu keinem Zeitpunkt die 70%-Grenze überschreite. Denn aus der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2012 (BT-Drs. 17/6071, S. 63) und den Ausführungen im EEG-Erfahrungsbericht 2011 sei unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels des Einspeisemanagements (Netz-sicherheit) die Anforderung an den Anlagenbetreiber abzuleiten, die Leistungsreduzierung durch technische Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Es müsse also einerseits Vorsorge getroffen werden, dass die Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt niemals 70 % der installierten Leistung der Anlage übersteigt. Weiterhin empfehle unter anderem der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. die Umsetzung der Leistungsreduzierung in Form einer technischen Maßnahme. Hierzu zähle z. B. nicht die Himmelsausrichtung der Module. Eine geeignete, dauerhafte Maßnahme sei z. B. die Abregelungsfunktion des Wechsel-

richters. Diesbezüglich verweist die Schiedsbeklagte auf die Energie-Info des BDEW, Fragen und Antworten zum EEG 2012 Ausgabe „Solarstrom“, 2. Auflage, 16. Oktober 2013. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Anwendungshinweis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Dieser betone die Dauerhaftigkeit der Reduzierung der Einspeiseleistung auf 70 % der installierten Leistung.

- 27 Selbst wenn eine technische Maßnahme nicht nötig und jede Maßnahme zur Leistungsreduzierung geeignet wäre, so habe der Schiedskläger nicht in nachvollziehbarer Weise nachgewiesen, dass die Ausrichtung seiner Anlage dazu führe, dass die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft und jederzeit auf 70 % beschränkt sei. Denn gerade der vom Schiedskläger angeführte Artikel in der Zeitschrift Photon zeige, dass Anlagen mit Ost-West-Ausrichtungen die 70 %-Schwelle überschreiten können (wenn auch sehr selten).
- 28 Damit ein Eigenverbrauch geeignet sei, die Anforderungen zur Leistungsreduzierung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 zu erfüllen, müsse ein technisches Konzept existieren und der Eigenverbrauchsanteil dauerhaft mindestens 30 % betragen (z. B. durch zuschaltbare Lasten, falls der sonstige Verbrauch zu einzelnen Zeiten zu gering sei). Es müsse eine automatische Zuschaltung bzw. eine Erhöhung des Eigenverbrauchs erfolgen, wenn die 70 % Grenze der Einspeisung erreicht werde. Es reiche aus ihrer Sicht nicht aus, durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen des Weinguts und der privaten Wohnräume einen Eigenverbrauchsanteil von 30 % zu gewährleisten, sondern es seien ggf. auch Lasten zu erhöhen. Auch wenn der Verbrauch der erzeugten Strommenge durch die Kühlanlagen ständig gegeben sei, d. h. im Sommer zum Kühlen und im Winter, um die Lagerräume zu entfeuchten, sei nicht sichergestellt, dass beim Ausfall der Verbrauchseinrichtungen Lasten zugeschaltet werden. Auch wenn die Erzeugungsleistung in regelmäßigen Abständen erfasst werde, so werde diese jedoch nicht jederzeit dauerhaft technisch überwacht, so dass eine Überschreitung der 70 %-Grenze möglich sei.
- 29 Die Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur Einhaltung der Anforderungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen bestünden unabhängig davon, ob der Netzbetreiber Maßnahmen des Einspeisemanagements durchführe oder nicht. Auch bestehe keine Hinweispflicht der Schiedsbeklagten gegenüber dem Schiedskläger, die technischen Vorgaben zu erfüllen. Hierzu beruft sich die Schiedsbeklagte auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 5. Au-

gust 2016 – 7 U 16/16 und des Landgerichts Frankfurt (Oder), Urt. v. 20. Mai 2016 – 11 O 368/15.

- 30 Auch trage der Schiedskläger die Beweislast bzgl. der Einhaltung der Anforderungen des § 6 EEG 2012. Er habe also darzulegen, welche technischen Maßnahmen er ergriffen habe und wie diese die dauerhafte Leistungsbegrenzung sicherstellen würden. Im vorliegenden Fall fehle es an einer nachvollziehbaren Darlegung. Der Korrespondenz zwischen der Schiedsbeklagten und dem Planer sei zu entnehmen, dass trotz der Nachfrage der Schiedsbeklagten und Bitte um weitere Nachweise zur Einhaltung der 70%-Schwelle der Schiedskläger seiner Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht nachgekommen sei.
- 31 Das Inbetriebsetzungsprotokoll helfe hierüber nicht hinweg, weil dieses lediglich die Inbetriebnahme nach dem EEG und die Konformität des Netzanschlusses mit den allgemeinen technischen Anforderungen und ihrer TAB bestätige, jedoch nicht die Vergütungsfähigkeit.
- 32 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Ist der Schiedskläger, dessen Fotovoltaikanlage nach dem EEG 2009 geplant und unter Geltung des EEG 2012 in Betrieb genommen wurde, verpflichtet, die Einhaltung der Grenze von 70 % der installierten Gesamtleistung seiner Fotovoltaikanlage von [$\approx 11 \text{ kW}_p$] durch technische Einrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EEG 2012 sicherzustellen, obwohl sie durch den technischen Aufbau und den Eigenverbrauch etwaige Erzeugungsspitzen abfängt?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 33 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

- 34 Der Schiedskläger ist verpflichtet, die technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) i. V. m. § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014⁴ einzuhalten.
- 35 Grundsätzlich ist es durch den Aufbau, die Anbringung und die Ausrichtung von Solaranlagen möglich, die 70 %-Grenze einzuhalten, ohne dass zusätzliche technische Einrichtungen, z. B. in ein Mess- und Regelungssystem eingebundene Wechselrichter, vorgehalten werden müssen (vgl. Rn. 47 ff.). Auch durch Eigenverbrauchskonstellationen ist es grundsätzlich möglich, die 70 %-Grenze einzuhalten, sofern technisch (z. B. durch ein Mess- und Regelungssystem) sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt die 70 %-Grenze eingehalten wird.
- 36 Dass die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012⁵ im konkreten Fall bis zum Einbau des FRE am [... Oktober 2014] grundsätzlich auch durch den Aufbau bzw. die Ausrichtung der Anlage und den Eigenverbrauch in einem jederzeit ausreichenden Umfang erfüllt werden, ist jedoch durch den Schiedskläger gegenüber der Schiedsbeklagten darzulegen und nachzuweisen (vgl. Rn. 67 ff.). Diesen Nachweis hat er bislang nicht geführt.
- 37 Der Nachweis kann u. a. durch eine Berechnung der maximalen Erzeugungsleistung unter Heranziehung des Azimutwinkels und des Neigungswinkels sowie des Tagesgangs der Sonne (verschiedene Sonnenstände) geführt werden. Ergibt die Berechnung, dass bereits die maximal mögliche Erzeugungsleistung zu keinem Zeitpunkt 70 % der installierten Gesamtleistung erreichen kann, so sind die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012⁶ erfüllt.

2.2.1 Einhaltung der 70 %-Grenze

- 38 Grundsätzlich kann die 70 %-Grenze, d. h. die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung, auch durch die Ausrichtung der Anlage oder durch Eigenverbrauchskonzepte umgesetzt werden (Rn. 47 ff.). Durch die Begrenzung der Wechselrichterleistung auf 70 % der installierten Leistung ist dies in jedem Fall möglich.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁵Bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.

⁶Bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.

- 39 Hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben galt für die am [... Oktober 2012] in Betrieb genommene Anlage bis zum 31. Juli 2014 § 6 Abs. 2 EEG 2012. Ab dem 1. August 2014 gilt § 9 Abs. 2 EEG 2014 statt § 6 Abs. 2 EEG 2012. Gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 ist zwar § 6 Abs. 3 und Abs. 6 EEG 2012 ab dem 1. August 2014 weiterhin anwendbar, jedoch ordnet § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 unter bestimmten Maßgaben die Geltung des EEG 2014 an. Seit dem Einbau des FRE am [... Oktober 2014] hält der Schiedsbeklagte die technischen Vorgaben unstreitig ein.
- 40 Die technischen Vorgaben waren gemäß § 66 Abs. 7 EEG 2012 für Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 30 kW erst ab dem 1. Januar 2013 einzuhalten, auch wenn sie bereits nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind.
- 41 § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 war durch den Schiedskläger einzuhalten und lautet:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. ...

2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen

(a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder

(b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“⁷

- 42 Danach sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis zu 30 kW verpflichtet, entweder eine technische Einrichtung vorzuhalten, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung zu begrenzen.
- 43 § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 (Fernsteuerung) Eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012⁸ muss so beschaffen sein, dass der Netzbetreiber z. B. über Funksignale

⁷§ 9 Abs. 2 EEG 2014 ist wortgleich. Daher beziehen sich die Erwägungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 ebenfalls auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014.

⁸Bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 100 Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.

die Einspeiseleistung in Stufen regeln kann, d. h. sie stufenweise runterfahren kann, wenn ein bestimmter Schwellenwert in seinem Netz überschritten ist.⁹ Hierbei handelt es sich um ein technisches Gerät, das automatisiert Signale vom Netzbetreiber empfangen kann.¹⁰ Die Ausstattung mit einem Funkrundsteuerempfänger, der in Stufen geregelt werden kann, wird als ausreichend angesehen, um die technischen Vorgaben zu erfüllen.¹¹ Dies ist Voraussetzung für die Einbeziehung in das Einspeisemanagement.¹²

- 44 Unstreitig war die Anlage im Zeitraum vom [... Oktober 2012] bis zum [... Oktober 2014] nicht mit einer solchen technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet.
- 45 **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 (70 %-Regelung)** kann auch durch die Ausrichtung bzw. den Aufbau von Solaranlagen sichergestellt werden.
- 46 Die Vorschrift eröffnet den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern von Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 30 kW ein Wahlrecht, so dass die technischen Vorgaben auch durch die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung erfüllt werden können.¹³
- 47 Ob der Schiedskläger die Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 (sogenannte 70 %-Regelung) erfüllt, hat er bislang nicht hinreichend nachgewiesen.
- 48 Der 70 %-Regelung können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dadurch nachkommen, indem sie ihre Anlagen dergestalt montieren und ausrichten (z. B. in Ost-West-Ausrichtung), dass es physikalisch von vornherein ausgeschlossen ist, dass mehr

⁹Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>, S. 4; Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 9 Rn. 21.

¹⁰Vgl. auch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>, S. 3.

¹¹BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

¹²BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 62 zu § 6 EEG 2012.

¹³Vgl. auch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>, S. 2; Bundesnetzagentur, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 v. Dezember 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2096>, S. 1 und 5.

als 70 % der installierten Leistung eingespeist werden kann. Ist bereits physikalisch gewährleistet, z. B. durch die Ausrichtung der Solaranlagen, dass diese unter keinen Umständen mehr als 70 % der installierten Leistung erzeugen und somit zu keinem Zeitpunkt mehr als 70 % der installierten Leistung einspeisen können, so erfüllt diese Lösung die technischen Vorgaben.

- 49 Ebenfalls können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die 70 %-Regelung erfüllen, indem sie bei Eigenverbrauchskonstellationen technisch (z. B. durch Einsatz eines Mess- und Regelungssystems) sicherstellen, dass nie mehr als 70 % der installierten Leistung eingespeist werden.
- 50 Bereits der Wortlaut ist offen und enthält keine Vorgaben (vgl. Rn. 51 f.). Die weitere Auslegung spricht dafür, dass in Abgrenzung zu den Erfordernissen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 zur Einhaltung der 70 %-Regelung nicht notwendigerweise Vorrichtungen verbaut werden müssen (vgl. Rn. 53 ff.). Entscheidend ist die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt. Auf welche Art und Weise dies sichergestellt wird, obliegt vorliegend dem Schiedskläger. Auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/6071, S. 62 „technische Maßnahmen“ spricht nicht dagegen, weil diese in Abgrenzung zu den technischen Einrichtungen sonstige technische Maßnahmen sein können (vgl. dazu Rn. 60 ff.).
- 51 **Der Wortlaut** „maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen“ lässt offen, auf welche Art und Weise die Begrenzung erfolgen muss. Entscheidend ist, dass sie am Verknüpfungspunkt entsprechend eingehalten wird.
- 52 Unter „begrenzen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch „die Obergrenze festlegen, abschließen, beschneiden, beschränken, limitieren oder drosseln“ verstanden.¹⁴ Mit der Formulierung von „begrenzen“ ist die Art und Weise, wie die Begrenzung einzuhalten bzw. umzusetzen ist, nicht vorgegeben.
- 53 **Systematik** Im Vergleich zu § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 stellt § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 nicht auf eine rein technische Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 ab. Er beschränkt sich darauf, die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt zu beschränken. Die Art und

¹⁴Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, abrufbar unter <https://www.dwds.de>, zuletzt abgerufen am 07.05.2019.

Weise der Umsetzung obliegt den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, während nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorgehalten werden muss (vgl. Rn. 43). In Abgrenzung dazu verlangt § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 keine technische Einrichtung.

54 Dagegen spricht auch nicht die Formulierung „ferngesteuert“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012. Sie führt nicht dazu, dass zur Einhaltung der 70 %-Grenze auch eine Steuerungseinrichtung vorzuhalten ist, die lediglich nicht ferngesteuert ist. Ein solch weitgehendes Verständnis der 70 %-Regelung kann nicht angenommen werden, weil schon keine „technische Einrichtung“ als solche nach der 70 %-Regelung verlangt wird.

55 Der Netzbetreiber soll auf die Anlage in den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012¹⁵ zugreifen können, um das Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2012 bzw. § 14 EEG 2014 zu ermöglichen. Nur in diesen Fällen sind technische Maßnahmen durch Steuerungseinrichtungen verpflichtend. Demgegenüber betrifft das Einspeisemanagement die Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 ausschließlich dahingehend, dass die Einspeiseleistung nicht seitens des Netzbetreibers über Regelungseinrichtungen reduziert wird, sondern durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber auf durch sie zu wählende Weise dauerhaft und jederzeit auf 70 % der installierten Leistung zu beschränken ist.

56 Eine bestimmte Art der Einhaltung oder Umsetzung der 70 %-Regelung kann der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in Abgrenzung zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 nicht verlangen.

57 **Entstehungsgeschichte der Regelung** Die technischen Vorgaben des EEG 2009 weitete der Gesetzgeber mit dem EEG 2012 aus, indem sämtliche Solaranlagen in das Einspeisemanagement einbezogen worden sind.¹⁶ Dies betrifft auch Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW. Hintergrund des Wahlrechts war, dass im Jahresverlauf die Wirkleistungseinspeisung nur selten der installierten Leistung tatsächlich entspricht; der Netzausbau soll sich daher nicht an den Einspeisespitzen

¹⁵Bzw. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2014.

¹⁶*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>, S. 1, Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2017, 5. Aufl. 2018, § 9 Rn. 11.

orientieren müssen.¹⁷ Auch danach wird in Abgrenzung zu den Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 keine technische Einrichtung für kleine Anlagen zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung verlangt.

- 58 **Sinn und Zweck** Die technischen Vorgaben sollen das Einspeisemanagement in § 11 EEG 2012 bzw. § 14 EEG 2014 ermöglichen.¹⁸ Bei Engpassituationen im Netz soll die Einspeisung gedrosselt werden können, entweder indem der Netzbetreiber über technische Einrichtungen auf die Anlage zugreifen und diese steuern kann oder indem von vornherein die Einspeiseleistung im Verhältnis zur installierten Leistung verringert ist.
- 59 Beabsichtigt ist, auch kleinere Anlagen (bis 30 kW) grundsätzlich regeln zu können.¹⁹ Hierzu können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber freiwillig ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung ausstatten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012). Anstelle einer technischen Einrichtung können sie jedoch die maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft reduzieren.
- 60 Der Gesetzgeber begründet die Einführung von § 6 Abs. 2 EEG 2012 wie folgt:

„Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt können nach Nummer 2 freiwillig am Einspeisemanagement teilnehmen. Wenn sie nicht teilnehmen, müssen sie nach Nummer 2 die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt durch technische Maßnahmen auf 70 Prozent der installierten Leistung dauerhaft reduzieren. Dadurch wird sichergestellt, dass sich der Netzausbau nicht auf die – nur zu geringen Zeiten im Kalenderjahr erreichbare – maximale Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss.“²⁰

¹⁷BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 63 zu § 6 Abs. 2; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 25.

¹⁸BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 62 zu § 6; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 5; Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2017, 5. Aufl. 2018, § 9 Rn. 6.

¹⁹BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 62 zu § 6 EEG 2012.

²⁰BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

61 Im einleitenden Teil der Begründung zum EEG 2012 führt er aus:

„Die Integration von Fotovoltaikanlagen ins Netz wird vorangetrieben. Die Anlagen werden in das Einspeisemanagement einbezogen (§ 6 Absatz 1 bis 3 EEG). Bei kleinen Fotovoltaikanlagen, für die das Einspeisemanagement zu aufwändig wäre, wird die Einspeiseleistung am Netzanchlusspunkt auf 70 Prozent begrenzt, um die sehr seltenen Leistungsspitzen zu „kappen“ (§ 6 Absatz 2 EEG).“²¹

62 Nach dem gesetzgeberischen Willen beruht der Einbau einer technischen Einrichtung auf Freiwilligkeit und ist für Betreiberinnen und Betreiber kleiner Anlagen zu aufwendig. In Abgrenzung zu der technischen Einrichtung steht die Möglichkeit, die Wirkleistungseinspeisung zu begrenzen. Zwar führt die Begründung auch für die 70 %-Regelung „technische Maßnahmen“ an, aber welche dies sein sollen und auf welche Art und Weise die Begrenzung zu erfolgen hat, gibt der Gesetzgeber nicht vor. Weder die Technik noch das Verfahren sind vorgeschrieben; auch enthalten technische Regelwerke keine Präzisierung.²² In Abgrenzung zur Fernsteuerung²³ handelt es sich daher bei der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 einzuhaltenden Anforderung um „technische Maßnahmen“ im weiteren Sinne und kann daher auch Bau- und Anlagentechnik umfassen.

63 Somit sind auch Mess- und Regelungssysteme oder die Ausrichtung von Anlagen denkbar, solange dadurch dauerhaft sichergestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 70 % der installierten Leistung eingespeist werden.

64 Die Art und Weise der Anbringung sowie Ausrichtung der Module ist eine solche technische Maßnahme und nicht rein organisatorischer oder marktbezogener Natur. Sie bedingt, dass physikalisch nur eine bestimmte maximal mögliche Erzeugungleistung erreicht werden kann. Dies ist mit dem Sinn und Zweck der 70 %-Regelung vereinbar und hinreichend. Danach soll für die Netz- und Systemsicherheit eine maximale Einspeisung nicht überschritten werden; auf die Einspeisespitzen soll sich der

²¹BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 45 zur Markt-, Netz- und Systemintegration.

²²Ggf. teilweise anders für die Anforderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012 vgl. auch *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605>, S. 3.

²³Die Fernsteuerung ist die zu verwendende Technik zur Abregelung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2012.

Netzbetreiber nicht durch einen Netzausbau einstellen müssen.²⁴ Allein darauf stellt der Gesetzgeber im Wesentlichen ab. Andernfalls würde bei einem Verlangen, technische Einrichtungen auch bei kleinen Anlagen vorzuhalten, dem gesetzgeberischen Willen nicht gerecht, dass das Vorhalten dieser bei kleinen Anlagen zu aufwendig wäre.

2.2.2 Anwendung auf den konkreten Fall

- 65 Im konkreten Fall ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass allein durch die vorgenommene Modulausrichtung die 70 %-Regelung zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird.
- 66 Denn die eine Hälfte der Anlage des Schiedsklägers ist nach Nordosten und die andere Hälfte nach Südwesten ausgerichtet. Der dargestellte Anlagenaufbau und die Ausrichtung der Module könnten es ausschließen, dass selbst bei günstigen Außentemperaturen, günstiger Zelltemperatur (z. B. 5° C), günstiger Sonnenhöhe sowie direkter Sonnenstrahlung in einem günstigen Auftreffwinkel und unter Berücksichtigung des diffusen Strahlungsanteils Einspeisewerte über 70 % der installierten Leistung erreicht werden können. Denn die Module sind je zur Hälfte in entgegengesetzte Himmelsrichtungen ausgerichtet, so dass die Sonne nicht auf beide Teilflächen gleichzeitig günstig einstrahlen kann. Durch den geringen Neigungswinkel der Module (15° gegenüber der Horizontalen) steht die Sonne auch im Hochsommer niemals optimal über auch nur einer der beiden Teilflächen, da die Sonne in Deutschland den Höhenwinkel von 75° niemals erreicht.

2.2.3 Nachweis

- 67 Zwar ist die Aufbringung der Module auf dem Dach in der beschriebenen Weise auch auf Dauer angelegt, aber der Schiedskläger hat nicht hinreichend nachgewiesen, dass jederzeit die 70 %-Grenze eingehalten worden ist. Technische Veränderungen an der Gerätetechnik, z. B. andere Ausrichtung der Solaranlagen oder Modulwechsel, sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Diese Veränderungsmöglichkeit hindert daher nicht von vornherein das Vorliegen der Dauerhaftigkeit.
- 68 Der Schiedskläger hält die technischen Vorgaben ein, wenn durch den Aufbau und die Ausrichtung gewährleistet ist, dass bereits die Erzeugungsleistung 70 % der installierten Gesamtleistung der Anlage nicht überschreiten kann. Dies ist jedoch durch

²⁴Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 25.

entsprechende Darlegungen nachzuweisen, z. B. Berechnung der maximalen Erzeugungsmenge (Spitzenleistung) im Verhältnis zur installierten Leistung der Anlage, aus der hervorgeht, dass es bereits durch ihre Anbringung und Ausrichtung physikalisch nicht möglich ist, mehr als 70 % der installierten Leistung zu erzeugen.

- 69 Überschreitet die errechnete Maximalerzeugung 70 % der installierten Leistung, haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber darzulegen, dass aufgrund des konkreten Eigenversorgungskonzeptes die eingespeiste Wirkleistung 70 % zu keinem Zeitpunkt übersteigt. Der Nachweis umfasst dabei eine kurze Darstellung des Eigenverbrauchskonzeptes ggf. mit Speicher (einschließlich technischer Daten), Mess-Schaltbild und zusätzliche technische Einrichtungen, z. B. ein Mess- und Regelungssystem, das jederzeit den Verbrauch und die Erzeugung misst und entsprechend abregelt, wenn der Verbrauch nicht ausreichend ist. Hierzu können auch Verbrauchswerte von Verbrauchsgerten, die jederzeit und dauerhaft Strom beziehen, herangezogen werden. Hierbei ist der Nachweis zu führen, dass die Eigenverbrauchsquote dauerhaft und jederzeit einen bestimmten Wert erreicht.
- 70 Diesen Nachweis hat der Schiedskläger zu führen.²⁵ Denn der Schiedskläger hat die Pflicht, die technischen Vorgaben zu beachten und leitet bei Einhaltung daraus seinen Vergütungsanspruch in voller Höhe ab. Zivilprozessual hat derjenige, der sich auf ein ihn begünstigendes Recht beruft, das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen. Daher hat der Schiedskläger darzulegen, dass alle Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch in voller Höhe bestehen. Darüber hinaus obliegt die Art und Weise der Einhaltung der 70 %-Grenze den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, weshalb diese darlegen müssen, ob und wie die Einhaltung sichergestellt wird.
- 71 Auch wenn die Spitzenleistungen (Überschreitung der 70 %-Schwelle) nur sehr selten im Kalenderjahr erreicht werden,²⁶ so verlangt die Regelung, dass die 70 %-Schwelle *jederzeit* eingehalten wird. Durch diese Anforderung soll sichergestellt werden, dass der Netzausbau nicht auf die maximalen Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss; sie dient der Netzsicherheit sowie Systemstabilität.²⁷ Zwar ist die Wirkleistungseinspeisung im Regelfall geringer als die installierte Leistung, jedoch hat der Schiedskläger hier nicht hinreichend und plausibel dargelegt, dass die 70 %-Schwelle

²⁵ Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2017, § 9 Rn. 13 vertritt, dass der Netzbetreiber die Beweislast trägt, dass die technischen Vorgaben nicht eingehalten sind.

²⁶ Vgl. Häberlein, in: Photovoltaik Strom aus Sonnenlicht für Verbundnetz und Inselanlagen, VDE Verlag, 2. Aufl. 2010, S. 14.

²⁷ BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

jederzeit eingehalten wird. Die Wirkleistungseinspeisung gibt die tatsächlich erzeugte Leistung an, die in das Netz für die allgemeine Versorgung gegebenenfalls unter Abzug der Umwandlungsverluste sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen am Verknüpfungspunkt eingespeist wird.²⁸ Diese ist im Regelfall (deutlich) geringer als die Nennleistung der Anlage.²⁹ Bislang nicht plausibel dargelegt ist, ob die Anlage des Schiedsklägers unter optimalen Bedingungen mehr als 70 % der installierten Leistung erzeugen und damit am Verknüpfungspunkt einspeisen kann.

72 Das manuelle Ablesen der Erzeugungsleistung in regelmäßigen Abständen, wie hier geschehen, dient noch nicht als Nachweis, dass zu keinem Zeitpunkt die Erzeugungsleistung von 70 % der installierten Leistung überschritten wird. Denn der Schiedskläger selbst hat angegeben, dass im Jahr 2013 die Erzeugungsleistung ca. 76 % bezogen auf die installierte Leistung betrug und damit von vornherein noch nicht ausgeschlossen ist, dass die Einspeiseleistung 70 % der installierten Leistung übersteigen kann. Auch unter Berücksichtigung des hohen Eigenverbrauchs ist nicht zweifelsfrei nachgewiesen und sichergestellt, dass dieser Eigenverbrauch jederzeit in einem relevanten Umfang vorliegt, so dass bei einer höheren Erzeugungsleistung ausgeschlossen werden kann, dass die Wirkleistungseinspeisung 70 % übersteigt. Der Schiedskläger hat kein Mess- und Regelungssystem verbaut, das sicherstellt, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 70 % der installierten Leistung eingespeist werden.

73 Auch aus der fernmündlichen Verhandlung und den dortigen Ausführungen des Schiedsklägers ergaben sich keine davon abweichenden Erkenntnisse. Denn der Schiedskläger hält kein Mess- und Steuerungssystem vor, das in engen Zeitintervallen die jeweilige Last- und Erzeugungssituation miteinander vergleicht und bei Unterschreiten einer erforderlichen Last die Anlage entsprechend herunterregelt, um jederzeit sicherzustellen, dass nicht mehr als 70 % der installierten Leistung eingespeist werden. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Anforderungen nicht zu überspannen sind. Denn die Sonderregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2012 wurde geschaffen, um die Betreiberinnen und Betreiber kleiner PV-Anlagen von den Kosten der Fernsteuerungslösung freizustellen, da die damit verbundenen Kosten für kleine Anlagen prohibitiv wirken können. Daher kann hier keine wirtschaftlich unzumutbare Regelung gefordert werden.

²⁸Clearingstelle, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Rn. 10.

²⁹Clearingstelle, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Rn. 20.

- 74 Dabei müssen kurzzeitige Störungen aufgrund technischen Defekts bspw. der Steuerungseinrichtungen oder von Wechselrichtern hingenommen werden.³⁰ Sie führen nicht zwangsläufig zu einem Verstoß gegen die technischen Vorgaben und dazu, dass der Nachweis nicht hinreichend geführt sei.
- 75 Der Schiedskläger müsste plausibel und nachvollziehbar beschreiben bzw. berechnen, wie hoch für die verfahrensgegenständliche Anlage aufgrund der Ausrichtung und Anbringung die Erzeugungsleistung ist und wie unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs gewährleistet war, dass die Wirkleistungseinspeisung jederzeit auf 70 % der installierten Leistung der Anlage begrenzt war. Gelingt dem Schiedskläger der Nachweis, so steht ihm die Vergütung für den in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom in voller Höhe auch für die Vergangenheit seit der Inbetriebnahme der Anlage bis zum Einbau des FRE zu.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak

³⁰BT-Drs. 18/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 42.